

## **Satzung des Vereins**

### **„Förderverein Forstbotanischer Garten Tharandt e. V.“**

In dieser Satzung gelten grammatisch maskuline Bezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

#### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Forstbotanischer Garten Tharandt e. V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Tharandt.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Kreisgericht in Dippoldiswalde eingetragen unter der Nummer VR 499.

#### **§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Vereinszweck ist die Beschaffung von Mitteln und deren Bereitstellung für den Forstbotanischen Garten Tharandt als Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Verein dient damit der Förderung von wissenschaftlichen und die Öffentlichkeitsarbeit betreffenden Aufgaben des Forstbotanischen Gartens auf dem Gebiet der Forstbotanik, Forstzoologie, Ökologie und Landespflege, insbesondere durch
  - Maßnahmen zum Ausbau und zur Pflege der wissenschaftlichen Sammlungen und des technischen Bereiches mit dem Ziel einer öffentlichen Repräsentation,
  - Darstellung von historischen Sammlungen zur Geschichte des Forstbotanischen Gartens,
  - öffentliche und vereinsinterne Veranstaltungen wissenschaftlicher Art.
- (2) Weiterer Zweck des Vereins ist die umfassende Förderung der Bildung und Kultur insbesondere durch
  - öffentliche und vereinsinterne Veranstaltungen populärwissenschaftlicher Art für nationale und internationale Gesellschaften und Organisationen sowie für Naturverbände, fachspezifische Bildungseinrichtungen und Schulen,
  - Herausgabe von Informationsschriften.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Beim Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Anteile an dem Vereinsvermögen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Dem Verein können natürliche und juristische Personen angehören, die den Zweck des Vereins zu unterstützen bereit sind.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid.
- (3) Personen, die sich in hervorragendem Maße um den Verein oder die Wissenschaft auf dem Gebiet der Botanik verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch gegenüber dem Präsidium schriftlich erklärten Austritt, der nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig ist.
- b) bei natürlichen Personen mit dem Tod.
- c) bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
- d) durch Beschluss des Präsidiums wegen schwerwiegenden Verstoßes gegen die Ziele des Vereins oder eines mehr als einjährigen Beitragsrückstandes. Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses die Beschwerde an die Mitgliederversammlung möglich, die hierüber in ihrer nächsten Sitzung abschließend entscheidet.

### **§ 4 Organe**

Organe des Vereins sind:

- (1) das Präsidium
- (2) die Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus mindestens sechs von der Mitgliederversammlung gewählten natürlichen Personen, die ordentliche Mitglieder sind. Es setzt sich paritätisch zusammen, wobei höchstens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder Angehörige des Forstbotanischen Gartens bzw. des Institutes für Forstbotanik und Forstzoologie sind.
- (2) Die Amtszeit des Präsidiums beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft im Präsidium endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Für die Restdauer der Amtszeit werden Präsidiumsmitglieder nachgewählt.
- (4) Die Präsidiumsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Geschäftsführer (zugleich Stellvertreter des Präsidenten), die gemeinsam den Verein im Sinne des §26 BGB vertreten, einen Schriftführer und einen Kassenwart.
- (5) Das Präsidium tagt nicht öffentlich. Zu bestimmten Tagesordnungspunkten können Sachverständige und Auskunftspersonen hinzugezogen werden. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

## **§ 6 Aufgaben des Präsidiums**

- (1) Der Präsident leitet den Verein. Er leitet die Mitgliederversammlung sowie die Präsidiumssitzungen. Der Geschäftsführer beruft diese im Namen des Präsidenten ein.
- (2) Der Kassenwart führt die Kasse und hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Der Mitgliederversammlung hat er alljährlich die Jahresrechnung und eine Vermögensrechnung vorzulegen. Der Kassenwart ist berechtigt, die laufenden Ausgaben, die Verwaltung des Vereins sowie die Unterhaltung der Vereinsgüter betreffen, mit Genehmigung des Präsidenten zu tätigen. Alle übrigen Ausgaben hat das Präsidium gemäß der satzungsmäßigen Aufgaben zu bewilligen.
- (3) Der Schriftführer hat die Sitzungsprotokolle zu führen und gemeinsam mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sowie den gesamten Schriftverkehr zu erledigen.

## **§ 7 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder des Vereins zu Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren. Diese sind berechtigt, jederzeit die Kasse des Vereins sowie die Rechnungsunterlagen zu prüfen. Sie müssen eine solche Prüfung zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung durchführen und dieser über das Ergebnis berichten. Ist die Rechnung für richtig befunden, so muss die ordentliche Mitgliederversammlung dem Vorstand für die Kassenführung der vorangegangenen Geschäftszeit Entlastung erteilen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Der Geschäftsführer lädt im Namen des Präsidenten zur Mitgliederversammlung unter Angaben der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich ein. Die Frist rechnet vom Tag der Absendung der Einladung an.
- (3) Der Präsident, bei seiner Verhinderung der Geschäftsführer, leitet die Mitgliederversammlung und hat über den wesentlichen Inhalt und die gefassten Beschlüsse eine Protokollniederschrift anfertigen zu lassen, die von ihm und dem Protokollführer zu unterschreiben sowie alsbald an die Mitglieder zu versenden ist.
- (4) Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht mit schriftlicher Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Ein Mitglied kann jedoch nur ein anderes Mitglied vertreten.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

- (6) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Anwesenheit von mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder und einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder. Für die Auflösung des Vereins gilt § 14 der Satzung.
- (7) Das Präsidium kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von 20% aller Mitglieder muss das Präsidium unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht dem Präsidium übertragen sind.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- die Wahl der Präsidiumsmitglieder
- die Wahl von zwei Kassenprüfern
- die Entgegnahme des Geschäftsberichtes vom Präsidium und des Berichtes der Kassenprüfer
- die Entlastung des Präsidiums
- die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **§ 10**

### **Förderer**

- (1) Dem Verein gehört als Förderer an, wer ihn jährlich durch namhafte Geld- (mindestens jedoch 200 DM) oder Sachspenden unterstützt, ohne die Mitgliedschaft zu erwerben.
- (2) Förderer können Anträge an die Mitgliederversammlung stellen und sie dort persönlich vertreten. Sie haben aber kein Stimmrecht.

## **§ 11**

### **Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beitrag ist spätestens bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres fällig.
- (3) Im übrigen sollen die erforderlichen Geldmittel durch Spenden der Mitglieder oder Dritter aufgebracht werden. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

## **§ 12**

### **Kassen- und Rechnungswesen**

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember jeden Jahres.
- (2) Die Führung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt dem Präsidium.
- (3) Die Überprüfung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt zwei Kassenprüfern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von

zwei Jahren nach den gleichen Grundsätzen gewählt, die für die Wahl des Präsidiums gelten. Die direkte Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur einmal möglich. Sie haben das Kassen- und Rechnungswesen jährlich zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist jährlich in einem Prüfungsbericht niederzulegen. Eine Zusammenfassung des Berichtes ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

### **§ 13 Ehrenamtliche Tätigkeit**

Sämtliche Ämter des Vereins werden ehrenamtlich wahrgenommen. Ehrenamtlich für den Verein Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, soweit diese im Zusammenhang mit der Durchführung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit stehen.

Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall beschließen, dass für Tätigkeiten im Verein, die einen besonders hohen Arbeitsaufwand erfordern, eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Die Höhe der Aufwandsentschädigung muss von der Mitgliederversammlung gebilligt werden.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss ist wirksam, wenn  $\frac{2}{3}$  der Vereinsmitglieder anwesend sind, der Auflösungsvertrag in der nach § 8 versandten Tagesordnung enthalten war und  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder dem Antrag zustimmen. Erscheinen nicht genügend Mitglieder, so ist die nächste zu demselben Zweck einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Im Falle der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen dem Spendenkonto der TU Dresden zur Verwendung für Zwecke des Forstbotanischen Gartens Tharandt zu.
- (3) Die Mitgliederversammlung ernennt mit einfacher Mehrheit zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (4) Der Präsident hat die Auflösung des Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

### **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 14.12.1994 beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung vom ..... in Kraft.